



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Änderung des Regionalplans
im Raum Pfullendorf

Verbindlicherklärung durch das Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg am 4. Mai 2009

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 88214 Ravensburg
Telefon 0751 36354-0 Telefax 0751 36354-54
eMail info@bodensee-oberschwaben.de
homepage www.bodensee-oberschwaben.de

1 Veranlassung

Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Jahre 1996 hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben im Bereich des heutigen Seeparks einen **Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege** ausgewiesen. Dieser infolge von Nassauskiesung entstandene Sekundärbiotopkomplex wurde Mitte der 90er Jahre aufgrund seiner naturschutzfachlichen Bedeutung im NSG-Programm der damaligen Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege geführt und im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans planungsrechtlich gesichert (Regionalplan 1996, Plansatz 3.2.2).

In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege - sie entsprechen den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege des aktuellen Landesplanungsgesetzes (§ 11 Abs. 3 und 7 LplG i.d.F. vom 11.08.2003) - haben die naturschutzfachlichen Belange "Vorrang vor anderen Raumnutzungen". Sie sind "von Bebauung grundsätzlich freizuhalten" und "wesentliche Veränderungen der Geländeformen sowie der großflächige Abbau von Rohstoffen" sind zu unterlassen. "Hiervon unberührt bleiben Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, ... sofern diese in Art, Umfang und Intensität mit den Zielen des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes vereinbar sind." (nicht abwäg-bare Ziele des Regionalplans 1996, Plansatz 3.2.2)

Als Ende der 90er Jahre im Rahmen des Landesprojekts "Natur in Stadt und Landschaft" die Planung für die Errichtung des Seeparks Linzgau anlieft, hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen diesem Vorhaben zugestimmt, da das damalige Planungskonzept der Planstatt Senner ein Nutzungskonzept vorsah, das primär der naturbezogenen Erholungsnutzung gewidmet war, die ökologisch besonders empfindlichen Biotopbereiche unangetastet ließ und die baulichen Anlagen auf Flächen außerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs konzentrierte. Außerdem wurde vereinbart, dass die derzeit südlich der Landesstraße L 194 entstehenden Baggerseen nach Abschluss des Kiesabbaus als Biotopflächen entwickelt und gesichert werden sollen, so dass mittel- bis langfristig eine Funktionenteilung zwischen dem nördlichen See (Schwerpunkt Freizeit und Erholung) und den beiden südlichen Seen (Schwerpunkt Naturschutz) erzielt wird ("3-Seen-Konzept").

Mit der Fertigstellung der Seeparks Linzgau im Jahre 2002 war im Hinterland des Bodensees ein attraktiver Freizeit- und Erholungspark geschaffen, der sich auch nach den Veranstaltungen des Eröffnungsjahrs noch reger Nachfrage erfreut. Die jährlichen Unterhaltungskosten zwingen jedoch die Stadt Pfullendorf, nach einkaufsträchtigeren Freizeitangeboten zu suchen, so dass von dem früheren, eher "extensiven" Nutzungskonzept zunehmend abgerückt wird.

Erste Überlegungen verfolgten daher die Errichtung einer Wasserskianlage im östlichen Teil des Seeparks, welche im Frühjahr 2005 in Betrieb ging. Da der Nachweis erbracht werden konnte, dass der Betrieb der Wasserskianlage keine nennenswerte Beeinträchtigung der ökologisch wertvollen Uferzonen nach sich zieht, wurde diesem Vorhaben seitens des Landratsamtes Sigmaringen und des Regionalverbandes zugestimmt. Im Gegenzug wurde im Rahmen eines landesplanerischen Vertrages zwischen der Stadt Pfullendorf und dem Regionalverband vereinbart, dass der westliche Teil des Seeparks von weiteren zusätzlichen Freizeiteinrichtungen freizuhalten ist, so dass die grundsätzliche Zielsetzung des Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege weiterhin garantiert werden kann.

Als gegen Jahresende 2005 die Stadt Pfullendorf dem Landratsamt Sigmaringen und dem Regionalverband weitergehende Planungsabsichten (Adventure-Golf, Campingplatz), welche diesmal auch den westlichen Teil des Seeparks betreffen, vortrug, wurde seitens des Regionalverbandes empfohlen, ein langfristig tragfähiges Gesamtkonzept zu entwickeln, das die südlich der L 194 gelegenen Kiesabbaugelände mit einschließt ("3-Seen-Konzept"). Eine Verwirklichung

der angedachten Vorhaben ohne Regionalplanänderung wurde seitens der Verbandsverwaltung nicht mehr in Aussicht gestellt, da eine weitergehende Inanspruchnahme des Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz den Grundzügen der Planung widersprechen würde.

In mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen Stadt, Landratsamt, Regionalverband und der Planstatt Senner, welche seitens der Stadt Pfullendorf auch mit der Fortentwicklung des Seepark-Konzepts beauftragt wurde, wurde im ersten Halbjahr 2006 die weitere Vorgehensweise beraten und ein möglicher Lösungsansatz entwickelt, der auch die Kiesabbaupläne der Fa. Müller, Ostrach im Bereich "Heidach" berücksichtigt. Dabei wurde die ursprüngliche Idee der Funktionsteilung zwischen dem Schwerpunkt für Freizeit und Erholung im Norden und dem Schwerpunkt für Naturschutz im Süden (s.o.) zugrundegelegt.

2 Änderungsantrag

Der Antrag der Stadt Pfullendorf vom 30.06.2006 umfasst nachfolgende Änderungsanträge, die den Regionalplan in der Fassung des Jahres 1996 (Abb. 1) sowie die Teilfortschreibung "Oberflächennahe Rohstoffe" von 2003 (Abb. 2) betreffen:

(1) Regionalplan (1996), Plansatz 3.3.2 - Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege: Herausnahme des gesamten Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Seeparks Linzgau und Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Rohstoffgewinnungstellen "Heidach" und "Scheussenloch". Soweit für diese Bereiche noch Festlegungen als Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bestehen, soll die Folgenutzung "Naturschutz" im Rahmen eines landesplanerischen Vertrags gesichert werden.

(2) Regionalplan (1996), Plansatz 4.1.3 - Freihaltetrasse für den Schienenverkehr: Herausnahme der Freihaltetrasse für die Bahnstrecke Pfullendorf - Schwackenreute im Bereich Pfullendorf-West, im Minimum auf einer Länge von 650 m soweit hiervon die geplante Kiesabbauerweiterung betroffen ist. Da der Plansatz 4.1.3 nur als Grundsatz gefasst wurde, wäre es der Stadt Pfullendorf im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Interessen möglich, hierüber eine abschließende Entscheidung herbeizuführen. Der Stadt ist jedoch daran gelegen, dass diese Letztentscheidung aus regionaler Sicht und damit seitens des Regionalverbandes getroffen wird.

(3) Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" (2003), Plansatz 2.1.1 und 2.2 - Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Erweiterung des Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 437-121 in nördlicher Richtung bis zur L 194 und damit Reduzierung des Ausschlussgebiets südlich Gaisweiler (hier: Ausschluss wegen möglicher Konflikte für das Wohnumfeld und der Erholungsvorsorge für die Ortslage Gaisweiler).

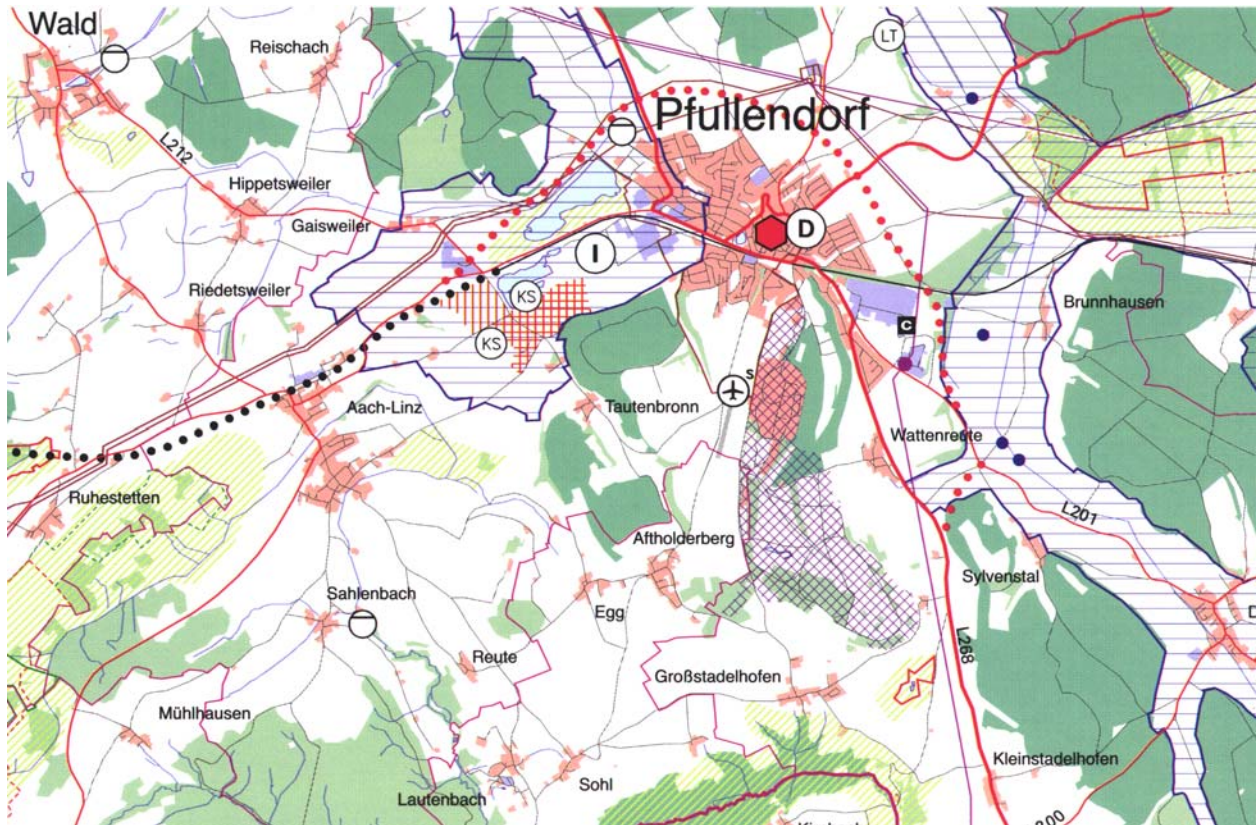


Abb. 1: Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 - Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte.

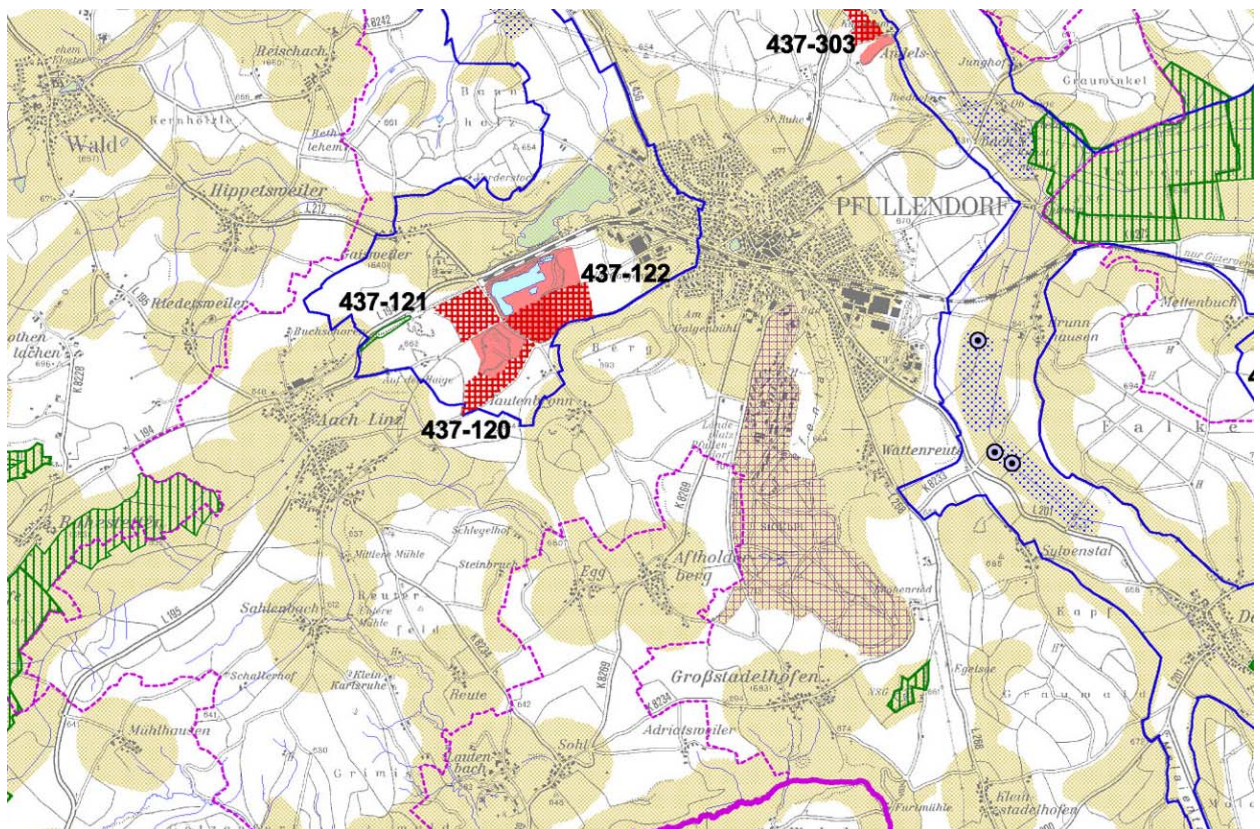


Abb. 2: Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe - Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte.

3 Prüfung der planungsrechtlichen Voraussetzungen

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG i.d.F. vom 11.08.2003 ist eine Änderung des Regionalplans nur dann zulässig, "soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich ... die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt." Dabei ist auch der Prüfung vernünftiger Standortalternativen besondere Bedeutung beizumessen (vgl. § 7 Abs. 5 ROG).

(1) Regionalplan (1996), Plansatz 3.3.2 - Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege: Da im vorliegenden Fall der Seepark Linzgau bereits existiert, besteht keine echte Standortalternative. Vielmehr ist zu prüfen, ob durch Überplanung des Freiraumkonzepts den naturschutzfachlichen Belangen auch an anderer Stelle Rechnung getragen werden kann, so dass das heutige Parkgelände als Schwerpunkt für Freizeit und Erholung fortentwickelt werden kann. Die von der Stadt Pfullendorf vorgetragene Begründung für die beantragte Änderung (s. Kap. 1 und 2) sind als wichtige Gründe anzuerkennen.

(2) Regionalplan (1996), Plansatz 4.1.3 - Freihaltetrasse für den Schienenverkehr: Für die beantragte Herausnahme der Freihaltetrasse aus dem Regionalplan besteht kein wichtiger Grund, da es sich hier um keine raumordnerische Letztentscheidung handelt, sondern um eine als Grundsatz getroffene Festlegung, die von der Stadt Pfullendorf selbst geprüft und abgewogen werden kann.

(3) Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" (2003), Plansatz 2.1.1 und 2.2 - Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Gemäß der allgemeinen Grundsätze des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" (PS 2) sollen bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. In diesem Sinne entspricht der vorliegende Antrag den grundsätzlichen Festlegungen des Regionalplans.

Für die Anträge (1) und (3) bestehen somit die grundsätzlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Regionalplanänderung. Demgegenüber wurde der Antrag (2) in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.03.2008 wegen des Fehlens wichtiger Gründe zurückzuweisen (s.u.).

4 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Auf der Grundlage der Richtlinie 2001/42/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sind Raumordnungspläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Hierbei sind gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie "die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu ermitteln, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten ... zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten." (§ 7 Abs. 5 ROG)

4.1 Feststellung der SUP-Pflicht

Nicht alle Festlegungen eines Regionalplans sind gleichermaßen Gegenstand der Umweltprüfung. So unterliegen primär freiraumschützende Festlegungen nur dann einer vertieften Prüfungspflicht, wenn im Sinne von § 14b UVPG die Änderung des Plans für die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhaben rahmensetzend ist. Demgegenüber sind Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, einer vertieften Umweltprüfung zu unterziehen (Näheres s. Hinweispapier zur SUP von Regionalplänen in Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände, Januar 2008).

In diesem Sinne ist im vorliegenden Fall für eine Überplanung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (synonym: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege) keine vertiefte, d.h. alle Schutzgüter betrachtende Umweltprüfung durchzuführen. Die Betrachtungen können sich auf das originäre Schutzziel "Arten- und Biotopschutz, Biodiversität" beschränken. Demgegenüber ist für die Erweiterung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (synonym: Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) eine vertiefte Umweltprüfung durchzuführen.

4.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Im Rahmen des am 26.09.2006 in Pfullendorf durchgeführten Scoping-Termins wurde den anwesenden Behördenvertretern der Antrag der Stadt Pfullendorf zur Änderung des Regionalplans detailliert erläutert und beraten. Im Ergebnis bestand bei den Anwesenden Einigkeit darüber, dass im Rahmen der anstehenden Untersuchungen vor allem folgende Fragen zu klären seien:

- Ist eine Reduktion des Ausschlussgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich Gaisweiler bei gleichzeitiger Erweiterung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 437-121 in nördlicher Richtung bis zur L 194 aus Gründen des Immissionsschutzes fachlich und rechtlich vertretbar?
- Kann der naturschutzfachlich hochwertige Bahndamm in nördlicher Richtung umgesetzt werden, so dass ein zusammenhängendes Abbaugebiet entsteht?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine räumliche Verlagerung des bisherigen Naturschutzschwerpunkts im Bereich des Seeparks auf das Gebiet südlich der L 194 möglich und wie kann unter Berücksichtigung des voraussichtlich noch 20 - 25 Jahre fortbestehenden Kiesabbaus ein langfristig angelegtes naturschutzfachliches Entwicklungskonzept aussehen?

Es wurde vereinbart, dass für die Festlegungen zum Rohstoffabbau eine vertiefte Umweltprüfung durchzuführen sei. Als Grundlage für die Überplanung der naturschutzfachlichen Festle-

gungen des Regionalplans sollte im Auftrag der Stadt Pfullendorf ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept entwickelt werden, dass von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sigmaringen fachlich zu begleiten war.

4.3 Umweltbericht

Der im Auftrag des Regionalverbandes erstellte Umweltbericht des Planungsbüros SeeConcept kommt zu dem Ergebnis (Textzitat Kap. 4.8), "dass durch die geplante Erweiterung der Kiesabbaufäche südwestlich von Pfullendorf im Gewann Scheussenloch, am Standort zwischen L 194 und Bahndamm, zunächst von erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden (Verlust an Boden bzw. dem Abbau einer nicht erneuerbaren Ressource), Wasser (Freilegung des Grundwasserspiegels) sowie Flora, Fauna, Biodiversität (Beseitigung des Bahndammes) auszugehen ist.

Im Rahmen von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. Wiedereinbringung von Boden und Abraum im Zuge der Rekultivierung, Vermeidung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und Wiederherstellung der funktionalen Biotopvernetzungsachse (Umsetzung des Bahndammes), lassen sich die Eingriffsfolgen in ihrer Schwere jedoch soweit reduzieren, dass von einer Erheblichkeit in der Bilanz nicht mehr ausgegangen werden muss. Dies bestätigen auch die Ergebnisse eines Hydrogeologischen Gutachtens, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers infolge des geplanten Abbaus am Standort nicht zu besorgen ist.

Für die übrigen Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- / Sachgüter sind mit Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. So ist im Zuge der Ermittlung der Umweltauswirkungen nachgewiesen, dass Beeinträchtigungen des Siedlungsbereiches, v.a. von Gaisweiler, durch die zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen, infolge des erweiterten Abbaus in nördliche Richtung (bis unmittelbar an die L 194) ausgeschlossen sind.

Vielmehr sind im Zusammenhang mit dem aufzubauenden Bahndamm, der als Sicht- und Lärmschutzwand entlang der nördlichen Plangebietsgrenze fungiert, positive Effekte zu erwarten, so dass keine fachlichen Aspekte gegen eine entsprechende Reduzierung des Ausschlussgebietes, zugunsten einer Erweiterung des Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Nr. 437-121) in nördlicher Richtung, sprechen."

5 Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept und landesplanerischer Vertrag

Das von der Planstatt Senner ausgearbeitete "Naturschutzfachliche Entwicklungskonzept zwischen Pfullendorf und Aach-Linz" wurde im Einvernehmen mit der Stadt Pfullendorf, dem Landratsamt Sigmaringen, dem betroffenen Kiesunternehmen sowie dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben erstellt. In zahlreichen Arbeitssitzungen wurde ein zeitlich abgestuftes Konzept (Stufenplan) entwickelt, das als Grundlage für die mittel- bis langfristige Entwicklung des Planungsgebietes dienen soll.

Gleichzeitig wurde aufgezeigt, dass auf diese Art und Weise ein neuer Naturschutzschwerpunkt südlich der L 194 geschaffen werden kann, der eine Intensivierung der Freizeit- und Erholungsnutzung nördlich der L 194 im Bereich des Seeparks Linzgau zulässt. In der Summe sollte naturschutzfachlich gesehen eine ausgeglichene Bilanz zwischen Nord- und Südteil erreicht werden. Da aufgrund der räumlichen und zeitlichen Komplexität der Nutzungsansprüche keine einfache Umverteilung der Raumnutzungen möglich ist, sieht das Konzept eine zeitlich gestaffelte Vorgehensweise vor.

Für die Änderung des Regionalplans bedeutet dies, dass die Herausnahme des Schutzbedürftigen Bereichs Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Seeparks nicht zeitgleich durch die Ausweisung eines gleichwertigen Vorranggebiets kompensiert werden kann. Da der Kiesabbau südlich der L 194 voraussichtlich noch 20 - 25 Jahre andauern wird, ist eine planungsrechtliche Fixierung dieser Gebiete als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaft derzeit nicht realisierbar. Demgegenüber erlaubt das Instrument des landesplanerischen Vertrags nach § 15 LplG und § 13 ROG eine rechtsverbindliche Vereinbarung von Entwicklungszielen und deren Umsetzung, zu dem sich die Vertragspartner verpflichten.

Der landesplanerischer Vertrag regelt die Umsetzung der einzelnen Entwicklungsphasen. Er ist gemeinsame Grundlage der Vertragspartner für die Festlegungen der Regional- und der Bauleitplanung, der Schutzgebietsplanungen sowie bei Genehmigungsverfahren. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass die vereinbarten Entwicklungsziele auch dann eingehalten werden, wenn die Instrumente der Flächensicherung noch nicht greifen können.

In Hinblick auf den Antrag der Stadt Pfullendorf zur Änderung des Regionalplans ermöglicht die Vereinbarung von Entwicklungszielen im Rahmen eines landesplanerischeren Vertrags, dass die bisherige Freiraumkonzeption bereits zu einem Zeitpunkt überarbeitet werden kann, bei dem die Entwicklungsziele noch nicht erreicht wurden und eine planungsrechtliche Sicherung der Potenzialflächen über gebietliche Festlegungen im Regionalplan noch nicht möglich ist. In diesem Sinne ergänzt der landesplanerische Vertrag die regionalplanerischen Festlegungen und flexibilisiert die Regionalplanung.

6 Sonstige raumordnerische Belange

An dieser Stelle sind vor allem verkehrliche Aspekte zu nennen; andere relevante Belange sind dem Regionalverband nicht bekannt und wurden auch während des Scoping-Termins nicht angesprochen:

Erhebliche Auswirkungen auf die **Verkehrssituation** sind durch die geplante Änderung des Regionalplans nicht zu erwarten. Bereits heute wird der Seepark Linzgau als Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt. Ob die Herausnahme des Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege und die damit mögliche Intensivierung der Erholungsaktivitäten auch zu einer nennenswerten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führt, mag von Spitzenzeiten abgesehen eher angezweifelt werden. Die jetzigen Vorüberlegungen der Stadt Pfullendorf (vgl. Kap. 1) lassen dies jedenfalls nicht erwarten. Die Erweiterung des Schutzbedürftigen Bereichs für den oberflächennahen Rohstoffabbau wird ebenfalls nicht zur einer Steigerung des aktuellen Verkehrsaufkommens führen, da die Erweiterung in erster Linie auf eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen und damit auf eine zeitliche Verlängerung des Kiesabbaus abzielt.

Abzuwägen ist allerdings die Ausweisung der **Bahnstrecke Pfullendorf - Schwackenreute** als Freihaltetrasse im Bereich Pfullendorf-West, deren grundsätzliche Erhaltung im Regionalplan 1996 benannt ist (PS 4.1.3). Da diese Trasse wegen Überbauung an anderer Stelle aber nicht mehr reaktiviert werden kann, ist der Erhaltungszweck in diesem Abschnitt in Frage zu stellen. Aus der Sicht der Verwaltung kann diese als Grundsatz formulierte Festlegung des Regionalplans gegenüber den allgemeinen Grundsätze (PS 2) des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe", nach denen bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut werden sollen, zurückgestellt werden.

7 Abschließende Abwägung

Wie in den vorstehenden Kapiteln dargestellt, sind von einer Ausnahme abgesehen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Regionalplanänderung erfüllt und es können die Auswirkungen auf die Umwelt durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Eine besondere Bedeutung besitzt dabei das **naturschutzfachliche Entwicklungskonzept**, dessen Umsetzung über einen landesplanerischen Vertrag garantiert werden soll.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des naturschutzfachlichen Entwicklungskonzepts und unter Abwägung aller sonstigen bekannten Belange (s.o.) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben in ihrer Sitzung am 19.09.2008 dem begründeten Antrag der Stadt Pfullendorf auf Änderung des Regionalplans wie folgt entsprochen und nachstehende Änderungen des Regionalplans als Satzung beschlossen (s. auch Änderung der Raumnutzungskarte in Anlage):

(1) Regionalplan (1996), Plansatz 3.3.2 - Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege: Im Bereich des Seeparks Linzgau wird der bisherige Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem Regionalplan herausgenommen. Stattdessen wird, wie im naturschutzfachlichen Entwicklungskonzept der Planstatt Senner dargestellt, das bereits existierende Vorranggebiet "Aach-Schlinge" durch Teilgebiete ergänzt. Ergänzend wird ein landesplanerischer Vertrag abgeschlossen, der die Entwicklungsziele des Gesamtgebiets regelt.

(2) Regionalplan (1996), Plansatz 4.1.3 - Freihaltetrasse für den Schienenverkehr: Die Herausnahme der Bahnstrecke Pfullendorf - Schwackenreute als Freihaltetrasse im Bereich Pfullendorf-West wird wegen des Fehlens wichtiger Gründe gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG zurückgewiesen. Da diese Strecke allerdings wegen Überbauung an anderer Stelle nicht mehr reaktiviert werden kann, ist allerdings zu prüfen, ob bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans die Freihaltetrasse noch weiter aufrechterhalten werden soll.

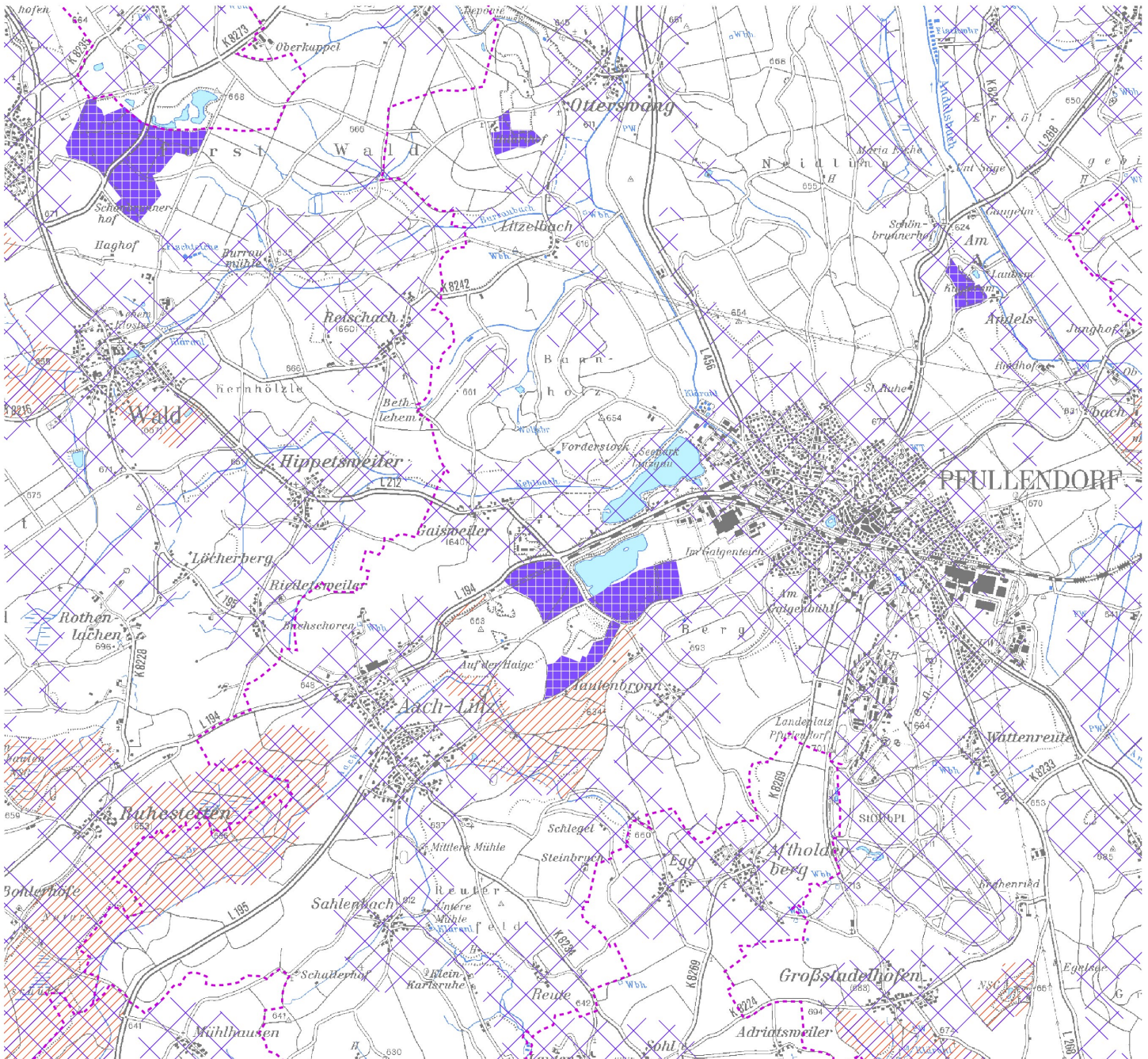
(3) Teilregionalplan "Oberflächennahe Rohstoffe" (2003), Plansatz 2.1.1 und 2.2 - Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Entsprechend der Allgemeinen Grundsätze (PS 2) des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird der Schutzbedürftige Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 437-121 in nördlicher Richtung bis zur L 194 bei gleichzeitiger Reduzierung des Ausschlussgebiets südlich Gaisweiler erweitert.




Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 Plansatz 3.3.2 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege *



Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003 Plansatz 2.1.1 und 2.2 Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe *

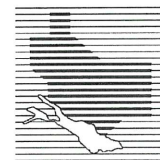
Änderung der Raumnutzungskarte im Raum Pfullendorf



-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege *
-  Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe *
-  Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

M 1 : 50.000

* Entsprechend den Maßgaben des Landesplanungsgesetzes i.d.F. vom 11.08.2003 sowie den Zielsetzungen des Regionalplans 1996 und des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 kann der Begriff "Vorranggebiet" hier synonym für den Begriff "Schutzbedürftiger Bereich" verwendet werden.



Satzung

des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben über die Feststellung der Änderung des Regionalplans 1996 (Kap. 3.3.2 Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege) und des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" 2003 (Kap. 2.1.1 und 2.2 Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) im Raum Pfullendorf

Die Verbandsversammlung hat am 19. September 2008 aufgrund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Änderung des Regionalplans 1996 (Kap. 3.3.2 Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege: Herausnahme des gesamten Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Seeparks Linzgau ("Linzgau-Park") und Ergänzung des bereits existierenden Vorranggebiets "Aach-Schlinge" durch die Teilgebiete A4 und A6 des Naturschutzfachlichen Entwicklungskonzepts der Stadt Pfullendorf) und des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" 2003 (Kap. 2.1.1 und 2.2 Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Erweiterung des Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 437-121 in nördlicher Richtung bis zur L 194 bei gleichzeitiger Reduzierung des Ausschlussgebiets südlich Gaisweiler) im Raum Pfullendorf wird - wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) - festgestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.

Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die geänderten Ziele verbindlich.

Ravensburg, den 19. September 2008

Grasselli
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Az.: 5R-2424.-43/19

Genehmigung

Änderung des Regionalplans 1996 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben (Kapitel 3.3.2 „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“) und des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ 2003 (Kapitel 2.1.1 und 2.2 „Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“) im Raum Pfullendorf

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben am 19. September 2008 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans 1996, verbindlich seit 24. Januar 1997, und des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ 2003, verbindlich seit 20. Oktober 2003, im Raum Pfullendorf, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlichkeit umfasst in der Raumnutzungskarte – Blatt Süd – des Regionalplans 1996 die Änderung der im Plansatz 3.3.2 als Ziel festgelegten „Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ und in der Raumnutzungskarte – Blatt Süd – des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ 2003 die Änderung der im Plansatz 2.1.1 als Ziel festgelegten „Schutzbedürftigen Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ sowie der im Plansatz 2.2 als Ziel festgelegten „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist (Ausschlussgebiete)“.

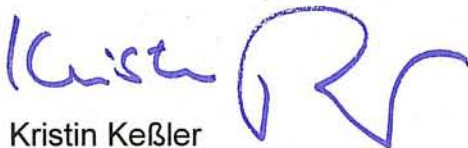
Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 LplG und § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts

in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die Änderung des Regionalplans 1996 und des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ 2003 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben im Raum Pfullendorf wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

Stuttgart, 4. Mai 2009



Kristin Keßler
Ministerialdirigentin

„UMWELTBERICHT“

ZUR ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS IM BEREICH PFULLENDORF

im

Gewann „Scheussenloch“

28.06.2007



„UMWELTBERICHT“

ZUR ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS IM BEREICH PFULLENDORF IM GEWANN “SCHEUSSENLOCH“

Auftraggeber

Regionalverband Bodensee - Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28
88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 28.06.2007

Frank Nowotne

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	Inhalt und Ziele des Plansatzes	2
2	Ziele des Umweltschutzes und Darstellung des Umweltzustandes	4
3	Planungsalternativen und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	7
4	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	8
4.1	Schutzgut Mensch	8
4.2	Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität	9
4.3	Schutzgut Klima, Luft	11
4.4	Schutzgut Boden	11
4.5	Schutzgut Wasser (Oberirdische Gewässer, Grundwasser)	13
4.6	Schutzgut Landschaft (einschließlich Landschaftsbild)	14
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
4.8	Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen	16
5	Literatur- und Quellenverzeichnis	17

1 Inhalt und Ziele des Plansatzes

Die Firma Kies- und Schotterwerk Müller GmbH & Co. KG plant eine räumlich konkrete Erweiterung (insgesamt rd. 20,0 ha) der Kiesabbaufläche Pfullendorf im Gewann „Scheußenloch“.

Der südlich des Bahndammes gelegene geplante Abbaubereich ist im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) nach Plansatz 2.1.1 als „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe möglich ist und Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat. Durch die Lage des Vorhabens innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Litzelbach“ und innerhalb eines „Schutzbedürftigen Bereiches für die Wasserwirtschaft“ nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes beschränkt sich der raumordnerische Vorrang der Rohstoffgewinnung auf die Trockenaus Kiesung.

Für den geplanten Nassabbau ist nach Plansatz 3.3.5 des Regionalplanes in Verbindung mit Plansatz 2.1.4 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ durch entsprechende Untersuchungen der Nachweis zu erbringen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

In der Raumnutzungskarte des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ (PS 2.1.1) ist dieser zur Erweiterung vorgesehene Bereich als Nr. 437-121 dargestellt (vgl. Abb. 1).

Der nördliche, zwischen Bahndamm und L 194 gelegene geplante Abbaubereich (= Standort, rd. 4,0 ha), setzt sich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (rd. 3,0 ha) und einem Bahndamm der ehemaligen Bahnlinie Schwackenreute - Altshausen (rd. 1,0 ha) zusammen. Gemäß Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes ist dieser Bereich bereichsweise als Ausschlussgebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen, da der Abstand zum Siedlungsrand < 300 m beträgt. Hierbei handelt es sich um einen Bereich mit besonderer Bedeutung für das Wohnumfeld und die Erholungsvorsorge.

Der vorliegende Änderungsantrag hat die Erweiterung des Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 437-121 in nördlicher Richtung bis zur L 194 und damit die Reduzierung des Ausschlussgebietes südlich Gaisweiler zur Grundlage.

Grundsätze und Ziele

Die angedachte Erweiterung des „Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 437-121“ in nördlicher Richtung entspricht dabei dem allgemeinen Grundsatz des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (2003) (Plansatz 2 Allgemeine Grundsätze), wonach bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden sollen, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird („Konzentrationsziel“). So ist die geplante Erweiterung des „Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ im Gewann „Scheußenloch“ Teil eines größeren Kiesabbaugebietes südwestlich von Pfullendorf.

Einem weiteren allgemeinen Grundsatz entsprechend, sollen Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden, soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003, Plansatz 2 Allgemeine Grundsätze).

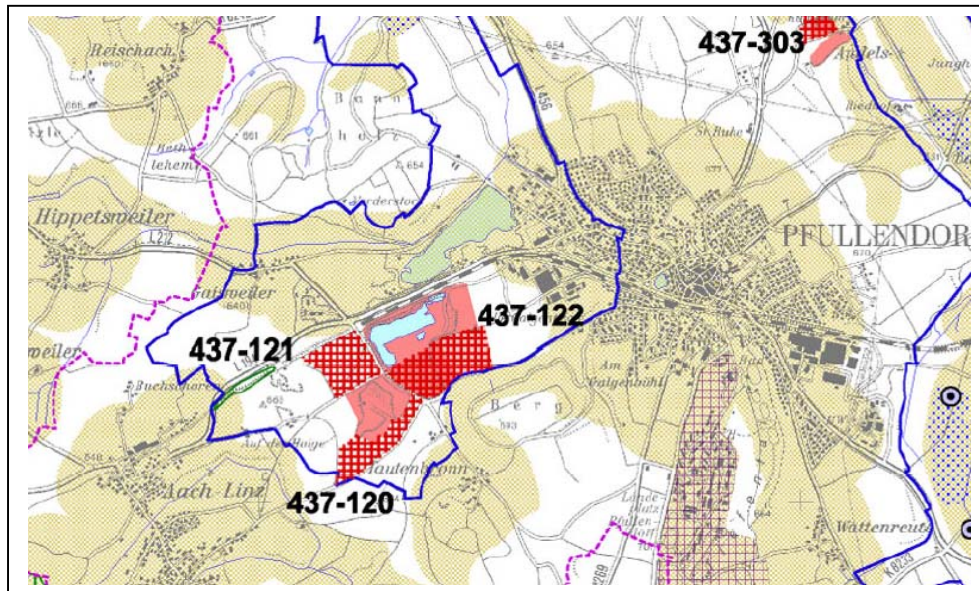


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (REGIONALVERBAND BODENSEE – OBERSCHWABEN 2003)

Aufgabenstellung

Da für jede Aufstellung und Änderung von Regionalplänen, die nach dem 20. 07.2004 erfolgte, die Verpflichtung zur Umweltprüfung gem. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sog. SUP-Richtlinie) gilt, ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen.

In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplanes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Maßgebend sind dabei Art. 5 und Anhang I der sog. SUP-Richtlinie. Danach sind die Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, die Bevölkerung die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonischen wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren zu untersuchen.

2 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung des Umweltzustandes

Aus grundsätzlicher raumordnerischer und fachübergreifender Sicht fordert der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) im Plansatz (PS) 2.1.1 „die Landschaft so zu nutzen, zu pflegen, zu gestalten und zu schützen, dass

- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken bewahrt oder verbessert und vor Überlastung geschützt werden;
- eine naturnahe Umwelt für das Wohlbefinden und die Erholung des Menschen gesichert wird;
- die Vielfalt und Eigenart der Landschaft in ihrer reichen Gliederung gewahrt bleibt.“

„Bei Zielkonflikten sind dem Umweltschutz und den landschaftsökologischen Erfordernissen dann Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung droht oder die langfristige und nachhaltige Sicherung ihrer Lebensgrundlage gefährdet ist“ (PS 2.1.4 LEP).

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) fordert in Plansatz 3.1.1 zum Grundwasserschutz (G), dass *„der Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers vor dem Eintrag gewässerbelastender Nähr- und Schadstoffe im Hinblick auf eine dauerhafte Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser nicht nur den Schutz der durch Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer, sondern sämtliche Gewässer in der Region umfassen soll (allgemeiner Gewässerschutz).“*

Neben den grundsätzlichen umweltpolitischen Zielen des Landes – Baden-Württemberg, macht der Landschaftsplan des Verwaltungsverbandes Pfullendorf Aussagen, die inhaltlich auch den Standort betreffen.

Wesentliches Ziel für den Verwaltungsraum Pfullendorf ist die Schaffung bzw. der Erhalt funktional zusammenhängender Räume. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es insbesondere eines sparsamen und schonenden Flächenverbrauches bei der künftigen Siedlungsentwicklung und deren Sekundärwirkungen.

In diesem Sinne entspricht der Verlauf des Bahndammes am Standort und darüber hinaus (in westlicher und östlicher Richtung) einer zu schaffenden bzw. zu entwickelnden Biotopverbundlinie (vgl. Abb. 2).

„Raumeinheiten des Offenlandes können bei Vorhandensein geeigneter Biotopstrukturen, besonders topographischer und standörtlicher Verhältnisse, wichtige Entwicklungspotentiale v. a. für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild darstellen. Sie bilden das Grundgerüst des Biotopverbundes.

Diese Flächen verbinden potentiell noch höherwertige Räume (z. T. geschützt) miteinander und schaffen so den gewünschten funktionalen räumlichen Zusammenhang der gesamten Gemarkung.

Notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Zuge von baulichen Eingriffen sollen, wenn dies innerhalb oder am eigentlichen Plangebiet nicht möglich ist, bevorzugt in diesen Räumen umgesetzt werden.“

Örtliches Ziel ist u.a. der

- *Erhalt wertvoller Artenspektren in ihren standortgerechten Lebensräumen. Wesentliche Voraussetzung hierfür sind entsprechende Nutzungsarten und -intensitäten sowie die Vernetzung der Lebensräume untereinander.*

Aussagen, die inhaltlich den Bahndamm betreffen sind unter Trockenlebensräume dargestellt.

„Trockenlebensräume können sich aufgrund der klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet nur schwer halten. Ohne entsprechende Pflegemaßnahmen wären sie nur von vergleichsweise kurzer Existenz. Sie bereichern dennoch mit ihrem Artenpotential die oberschwäbische Flora und Fauna und stellen umso mehr Trittsteine zwischen Schwäbischer Alb und Bodenseebecken dar.“



Abb. 2: Standort der geplanten Erweiterungsfläche (Bahndamm und Ackerfläche) Blick nach Westen (Aufnahme: SEECONCEPT 2007 a)

Der Ausbau des Seeparks Linzgau nördlich der L 194 zu einem Schwerpunkt für Freizeit und Erholung geben Anlass, den bisherigen Schwerpunkt "Naturschutz" im Bereich des Linzgau-Parks (s. auch Festlegungen des Regionalplans 1996, Plansatz 3.3.2) in den Bereich südlich der L 194 zu verlegen. Insbesondere die im Rahmen der Kiesabbaugebiete "Heudach" und "Scheußenloch" entstehenden Baggerseen spielen hierbei eine besondere Rolle.

Die Grundzüge der künftigen Entwicklung dieses Gebietes werden in einem Naturschutzfachlichen Entwicklungskonzept (PLANSTATT SENNER 2007) dargestellt, das im Auftrag der Stadt Pfullendorf erarbeitet wurde. Es dient unter anderem als Grundlage für die Neuabgrenzung der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Regionalplan 1996 im Raum westlich Pfullendorf sowie für einen landesplanerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, dem Landkreis Sigmaringen, der Stadt Pfullendorf sowie der Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG, der die künftige Entwicklung dieses Gebiets regelt. Hiervon betroffen ist auch der Standort der geplanten Erweiterungsfläche, als Teilbereich des geplanten Kiesabbaugebietes Scheußenloch („A3 - geplantes Kiesabbaugebiet Scheußenloch“, „A4 - Bahndamm“).

3 Planungsalternativen und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Alternativen zum geplanten Standort bestehen nicht, da sich aus lagerstättenkundlichen, abbau-, betriebstechnischen und sonstigen Gründen die geplante Erweiterung der Kiesabbaufläche bei Pfullendorf im Gewann „Scheußenloch“ gegenwärtig nur in dieser Richtung sinnvoll ergänzen lässt.

Folgende Sachverhalte belegen diese Einschätzung:

- Auskeilende Niederterrasse (Rohstoffpotential) nach Südwesten (Endmoräne)
- Streusiedlung nach Westen
- bereits rekultivierte Abbaubereiche (Fa. Strobel) nach Südosten
- bereits abgebaute Flächen („Heudach-See“) nach Nordosten
- Begrenzung nach Norden durch L 194 und anschließend bereits ausgebeutetes Vorkommen

Zudem wird auf die in Abschnitt 1 dargestellten allgemeinen Grundsätze des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" verwiesen.

Bei Nichtdurchführung des Planes (Einbeziehung des Standortes in die geplante Erweiterungsfläche des Kiesabbaugebietes Gewann „Scheußenloch“) ist von der Weiterführung der landwirtschaftlich intensiven Nutzung auszugehen.

Für den Bereich des Bahndammes muss bei ausbleibender Pflege mit fortschreitender Sukzession gerechnet werden, die sich ungünstig auf die Arten und Lebensgemeinschaften der Trockenbiotope auswirken wird.

4 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Nach Anhang I Buchstabe f der SUP-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 2001/42/EG) ergibt sich folgender Katalog der zu untersuchenden Schutzgüter (1) Mensch (einschließlich der Gesundheit des Menschen), (2) Flora, Fauna, Biodiversität, (3) Klima, Luft (4), (5) Wasser (Oberirdische Gewässer, Grundwasser), (6) Landschaft (einschließlich Landschaftsbild), (7) Kultur- Sachgüter.

Da die beantragte Änderung des Regionalplans die Erweiterung des Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 437-121 in nördlicher Richtung (gleichzeitig Reduzierung des Ausschlussgebietes südlich Gaisweiler) zum Ziel hat, sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens darzustellen und zu bewerten.

Die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) am 21.09.2006 seitens der Fachverwaltungen gegebenen Hinweise sind Grundlage dieser Prüfung.

Zur Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden in den nachfolgenden Kapiteln u.a. folgende Begriffe verwendet:

Erhebliche Beeinträchtigungen stellen besonders nachteilige Veränderungen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit für die einzelnen Schutzgüter dar (vgl. § 18 BNatSchG).

Unter **Wechselwirkungen** werden im Sinne des UVPG die vielfältigen Beziehungen zwischen Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft verstanden. Sie werden unter Aufführung des entsprechenden Schutzgutes im Text als Pfeil (→) dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Der geplante Standort des Kiesabbaus der Firma Müller GmbH & Co. KG befindet sich auf der Gemarkung Ach-Linz der Stadt Pfullendorf, zwischen dem Bahndamm (ehemalige Bahnlinie Schwackenreute – Altshausen) und der Landstraße 194 und schließt diesen dabei mit ein.

Der räumliche Abstand des Standortes zu dem am nächsten gelegenen Siedlungsgebiet (Gaisweiler: Mischgebiet) beträgt rd. 250 m und befindet sich damit innerhalb der 300 m Zone um Gaisweiler (Siedlungsnahes Umfeld gemäß Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“).

Umweltauswirkungen

Erholung

Der Standort ist für Erholungsnutzung aufgrund der Vorbelastung ohne Bedeutung, so daß im Zuge des geplanten Kiesabbaus bis zur L 194 mit Beeinträchtigungen nicht gerechnet werden muss.

Lärmprognose

Von erheblichen Beeinträchtigungen muss nicht ausgegangen werden, da der in der TA-Lärm geforderte Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten wird. Auch der für das Mischgebiet von Gaisweiler (Abstand: rd. 250 m) maßgebende Richtwert von 60 dB (A) bleibt unerreicht (vgl. BÜRO BUCHHOLZ 2006).

Daneben ist von positiven Effekten, infolge des neu anzulegenden Sicht- und Lärmschutzwalles am nördlichen Rand des Plangebietes (parallel L 194), auszugehen. Dieser rückt im Vergleich zur jetzigen Situation (Bahndamm) näher an den Siedlungsrand von Gaisweiler heran.

Staubförmige Emissionen

Etwaige erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Staubbiederschlag oder Gesundheitsgefahren durch Schwebstaub in der Umgebung des Plangebietes können kurz- oder langfristig ausgeschlossen werden, da die Emissionsmassenströme durch Aufnahme an der Grubenwand, Schüttvorgänge und Transportbewegungen unterhalb des in der TA-Luft genannten Bagatellmassenstroms von 1 kg/h für Staub liegen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen muss damit nicht ausgegangen werden (vgl. BÜRO BUCHHOLZ 2006). Hierbei ist im Sinne einer Minimierungsmaßnahme der geplante Sicht- und Lärmschutzwall entlang der L 194 zu berücksichtigen.

4.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität

Beschreibung

Der Standort befindet sich im Grenzbereich der beiden Naturräume „Donau – Ablach – Platten“ und Oberschwäbisches Hügelland“.

Der Standort setzt sich aus intensiv genutzten Ackerflächen (rd. 3,0 ha) und einem Abschnitt eines Bahndammes (rd. 1,0 ha) zusammen.

Für den Standort ist kein Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) gemeldet (BNL in lit. 2001). Das nächst gelegene Natura 2000 – Gebiet befindet sich rd. 3.000 m südwestlich des geplanten Abbaugebietes (FFH-Gebiet „Ruhestetter Ried“; Gebietsnummer: 8121-302).

Die Dammkrone des Bahndammes und südexponierte Böschungen sind nach § 32 NatSchG BW geschützt (Nr. 8021 – 437 0067).

Zur Beurteilung des Standortes aus naturschutzfachlicher Sicht, fanden v.a. während der Vegetationsperiode 2004 umfangreiche Kartierungen (Vegetation, Flechten, Vögel, tagaktive Schmetterlinge, Reptilien, Amphibien) statt (vgl. SEECONCEPT in prep.).

Während die ackerbaulich genutzten Flächen nördlich des Bahndammes von vergleichsweise geringem ökologischen Wert sind, stellt der Bahndamm mit seinen Magerrasen entlang der Dammkrone und Südböschungen innerhalb des Plangebietes eine bedeutende Habitatstruktur für an Trockenheit angepasste Arten dar. Zu erwähnen sind hierbei Vorkommen seltener / gefährdeter bzw. besonders geschützter Arten, wie Zauneidechse, RL V, FFH-Art Anhang IV, Neuntöter RL 3 Anhang 1 VS-RL, Rotbraunes Wiesenvögelchen (*C. glycerion*), RL 3, Große Turmschnecke oder Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*) RL 5

Die Schotter des Bahndammes sind häufig von Flechten überzogen. Infolge der unterschiedlichen Auflage von Silikat- und Kalkgestein hat sich hier eine interessante Flechtenflora eingestellt (vgl. SEECONCEPT 2007a, b).

Umweltauswirkungen

Mit einem Eingriff in die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des Bahndammes sind aus Artenschutzgründen allenfalls geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Zuge der Beseitigung des Bahndammes, mit dem Vorkommen für den Naturraum interessanter und z.T. seltener Arten, sind hingegen voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (→ Boden). Die Eingriffsfolgen für Pflanzen und Tiere können jedoch vermutlich durch geeignete Rekultivierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen (v.a. Entwicklung einer Biotopverbundlinie, z.B. durch Verlegung des Bahndammes) im Plangebiet selbst ausgeglichen werden (vgl. SEECONCEPT 2007 a, b).

4.3 Schutzgut Klima, Luft

Beschreibung

Das Gebiet der geplanten Erweiterung am Standort ist aufgrund seiner morphologischen Ausbildung und Flächennutzung als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen. Da die Fläche jedoch überwiegend als Acker genutzt wird, ist die klimatische Ausgleichsleistung, im Unterschied zu Grünland oder Wald, von eher durchschnittlicher Wertigkeit.

Der Standort kann aufgrund der Kleinräumigkeit, der ebenen Lage und der Vorbelastungen (v.a. L 194) hinsichtlich seiner siedlungsklimatischen Bedeutung jedoch als untergeordnet eingestuft werden.

Umweltauswirkungen

Im Zuge des geplanten Kiesabbaus wird im Bereich der offenen Abbaufäche eine Geländesenke geschaffen in der sich abfließende Kaltluft aus der Umgebung (v.a. Endmoränenzug „Aus der Haige“) sammeln kann.

Damit sind Änderungen des Mikroklimas im Vergleich zur jetzigen Situation für den nicht vom Nassabbau betroffenen Bereich verbunden, die sich v.a. in erhöhter Frostgefahr äußern. Beeinträchtigungen hierdurch wären für Pflanzen und Tiere (z.B. Amphibienlaich) denkbar (→ Flora, Fauna). Landwirtschaftliche Nutzflächen in der Umgebung des Plangebietes sind hierbei nicht betroffen (→Mensch).

Aufgrund der im Raum jedoch vergleichsweise selten auftretenden Schwachwindlagen (windoffene Lage der Kehlbachniederung), bei denen es zur Sammlung gebildeter Kaltluft im Bereich der Abbaufäche kommen kann, muss jedoch von negativen Auswirkungen nicht ausgegangen werden.

Erhebliche Auswirkungen durch das Kiesabbauvorhaben am Standort sind für das Schutzgut „Klima, Luft“ damit nicht zu erwarten.

4.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Der Untersuchungsraum liegt unter naturräumlichen Gesichtspunkten im Grenzbereich zwischen den risszeitlichen „Donau – Ablach – Platten“ und dem würmzeitlich geprägten „Oberschwäbischen Hügelland“. Es stellt dabei einen charakteristischen Ausschnitt aus dem glazialen Formenschatz dar.

Die Böden des Standortes sind aufgrund der geologischen Situation nahezu ausschließlich Bildungen quartärer Sedimentzusammensetzungen. Im Plangebiet herrschen Geröll- und Lehm Böden (v.a. Parabraunerden) vor.

Unter den Bodenarten dominieren insgesamt sandige Lehme (sL) und stark lehmige Sande (SL).

Die Einschätzung des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen gemäß § 1 BodSchG B.W. basiert auf den Unterlagen aus der Bodenschätzung. Desweiteren wurden hierbei die vorliegenden Schichtenverzeichnisse der Bohrungen mit berücksichtigt.

Entsprechend des Leitfadens für Planungen und Gestattungsverfahren (Heft 31, 1995) sind die betroffenen Böden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit danach wie folgt zu bewerten:

Etwa zwei Drittel der Flächen stellen Standorte hoher Bedeutung dar (sL Zustandsstufe 3), wobei die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ hohe Erfüllungsgrade erreichen. Die anderen Bodenfunktionen weisen durchschnittliche Erfüllungsgrade auf.

Die übrigen Böden sind als bedeutende Standorte für den Bodenschutz einzustufen.

Umweltauswirkungen

Durch den geplanten Kiesabbau kommt es in erster Linie zu einem Verlust von Boden. Bei diesem Eingriff gehen weiterhin die nicht abbauwürdigen Lockersedimente verloren, die im Sinne von § 2 (1) BodSchG ebenfalls unter dem Begriff „Boden“ verstanden werden.

Der geplante Eingriff stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung dar, da mit dem Bodenverlust im Trocken- und insbesondere im Nassabbau die Bodenfunktionen gemäß § 1 BodSchG aufgehoben werden. Im Plangebiet sind hiervon „Standorte hoher Bedeutung“ und „bedeutende Standorte“ (Lehm- und Geröllböden) betroffen (→Wasser).

Durch den sachgemäßen Einbau von geeignetem Rekultivierungsmaterial können die Bodenfunktionen jedoch in dem vom Nassabbau nicht betroffenen Bereich mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden (vgl. SEECONCEPT in prep.).

Bahndamm

Im Rahmen einer orientierenden Erkundung des abzutragenden Bahndammes wurde dieser auf mögliche Belastungen untersucht (INSTITUT FRESENIUS 2006, 2007). Aus den Ergebnissen ergibt sich, dass sich nur für den Boden unter dem Gleisschotter (bis 80 cm unter Schotteroberkante) aufgrund der Pestizid/Herbizid-Belastung eine Verwertungseinschränkung ergibt („Z 3 – Material“). Dieser Anteil ist damit für die Wiedereinbringung nicht geeignet und fachgerecht zu entsorgen.

4.5 Schutzgut Wasser (Oberirdische Gewässer, Grundwasser)

Beschreibung

Die Niederterrassenschotter der Kehlbnachniederung stellen einen leistungsstarken Grundwasserleiter im Untersuchungsraum dar. Sie bilden das grundwasserführende Schichtpaket, das seine Basis in quartären Beckensedimenten und Grundmoränen bzw. Molasseablagerungen findet. Der Grundwasserstrom in der Kehlbnachniederung ist insgesamt nach Norden ausgerichtet.

Grundwasser

Das geplante Abbaugeliet gehört zum Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung „Litzelbach“ und wurde dementsprechend in das Wasserschutzgebiet (Zone III B) einbezogen.

Am Standort herrscht ein östlich bis nordöstlich gerichteter Grundwasserabfluß vor. Im Bereich des Linzgauses ist ein Umlenken der Fließrichtung nach Nordwesten bzw. Norden festzustellen.

Oberirdische Gewässer

Innerhalb des Standortes befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Die Entfernung zur Aach und zum Kehlbnach beträgt jeweils rd. 1.000 m. Während der Kehlbnach nach Norden der Ablach zufließt, nimmt die Aach einen sehr eigenwilligen Verlauf („Aach-Schlinge“) nach Süden zum Bodensee.

Umweltauswirkungen

Im Bereich der Ergänzungsfläche wird auf etwa der Hälfte der Fläche Kies im Nassabbauverfahren gewonnen.

Die Auswirkungen des geplanten Naßabbaus am Standort können hier für sich alleine gesehen nur einen Zusatzeffekt bzw. Verstärkung bereits vorhandener Verhältnisse im neu entstehenden See bedeuten.

Durch den geplanten Kiesabbau in Trockenbauweise werden insbesondere die zum Schutz des Grundwassers hoch empfindlichen Deckschichten entfernt. Die Auskofferung der Deckschichten stellt damit prinzipiell ein Gefährdungspotential dar, das als erhebliche Beeinträchtigung für das Grundwasser zu bewerten ist.

Mit dem weiteren Abbau der Lockergesteine im Nassabbau werden im Plangebiet die verbliebenen Deckschichten (Geschiebemergel) ganz beseitigt, wodurch kein Schutz des Grundwassers mehr gegeben ist (→ Boden).

Mit der Entfernung der Deckschichten und der Gewinnung des Rohstoffs Kies wird Grundwasser zu einem Baggersee, d. h. zu einem Gewässer mit völlig veränderten hydrologischen und ökologischen Verhältnissen (v. a. Ermöglichung der Primärproduktion).

Veränderungen der Grundwasserqualität am Standort sind von besonderer Bedeutung, da der geplante Baggersee im Einzugsbereich der rd. 3,5 km entfernten Trinkwasserentnahmestellen „Litzelbach“ liegt. Auswirkungen auf die Wasserqualität infolge des bereits vorhandenen Kiesabbaus sind jedoch nicht bekannt und im bestimmungsgemäßen Betrieb auch nicht zu befürchten (vgl. HYDRO-DATA 2006).

Berechnungen zeigen darüber hinaus keine Beeinträchtigung der Fließverhältnisse im Bereich der Brunnen „Litzelbach“ (vgl. HYDRO-DATA 2006).

In Verbindung mit Minimierungsmaßnahmen lassen sich die voraussichtlich prinzipiell erheblichen Auswirkungen jedoch deutlich reduzieren, so dass in der Zusammenschau eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und damit von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen werden muss (vgl. HYDRO-DATA 2006).

Oberirdische Gewässer

Negative Auswirkungen für Kehlbach und Aach können aufgrund einer fehlenden hydraulischen Anbindung bzw. nicht gegebener Interaktionen ausgeschlossen werden (vgl. HYDRO-DATA 2006).

4.6 Schutzgut Landschaft (einschließlich Landschaftsbild)

Beschreibung

Der Standort befindet sich an der Nahtstelle der beiden Naturräume „Donau – Ablach – Platten“ (sog. Altmoränenhügelland) und „Oberschwäbisches Hügelland“ (sog. Jungmoränenhügelland) und stellt einen Übergangsbereich zwischen Kehlbach-Niederung und Endmoräne dar.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Landstraße und der landwirtschaftlichen Nutzung (offener Charakter) ist die Fläche von der Landesstraße 194 aus zunächst unmittelbar einsehbar.

Durch die Lage der Ergänzungsfläche im unmittelbaren Umfeld an der L 194 muss das Landschaftsbild in diesem Bereich jedoch als vorbelastet gelten.

Umweltauswirkungen

Aufgrund von Vorbelastungen für das Landschaftsbild (L 194, Bahndamm) und der mittleren bis geringen Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Landschaftscharakters, muss mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zuge des Kiesabbaus nicht gerechnet werden (vgl. SEECONCEPT 2007 a).

Im Zuge des Aufbaus eines Sicht- und Lärmschutzwalles entlang der L 194 wird diese Fläche von der L 194 zudem kaum einsehbar sein, so dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Umfeld des Standortes (südlich des Bahndammes) befindet sich eine archäologische Fundstelle i. S. v. § 2 DSchG und wurde aufgrund von positiven Bewuchsmerkmalen auf Luftaufnahmen kartiert.

Umweltauswirkungen

Da im Bereich des Standortes keine Kulturdenkmäler nachgewiesen wurden und auch Belege kulturhistorischer Nutzungsformen fehlen, sind für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine negativen Auswirkungen zu befürchten (vgl. SEECONCEPT 2007 a).

4.8 Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß durch die geplante Erweiterung der Kiesabbaufäche südwestlich von Pfullendorf im Gewann Scheußenloch, am Standort zwischen L 194 und Bahndamm, zunächst von erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter **Boden** (Verlust an Boden bzw. dem Abbau einer nicht erneuerbaren Ressource), **Wasser** (Freilegung des Grundwasserspiegels) sowie **Flora, Fauna, Biodiversität** (Beseitigung des Bahndammes) auszugehen ist.

Im Rahmen von **Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen**, wie z.B. Wiedereinbringung von Boden und Abraum im Zuge der Rekultivierung, Vermeidung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und Wiederherstellung der funktionalen Biotopvernetzungsachse (Umsetzung des Bahndammes), lassen sich die Eingriffsfolgen in ihrer Schwere jedoch soweit reduzieren, dass von einer Erheblichkeit in der Bilanz nicht mehr ausgegangen werden muss.

Dies bestätigen auch die Ergebnisse eines Hydrogeologischen Gutachtens, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers infolge des geplanten Abbaus am Standort nicht zu besorgen ist.

Für die übrigen Schutzgüter **Mensch, Klima, Luft, Landschaft** und **Kultur- / Sachgüter** sind mit Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. So ist im Zuge der Ermittlung der Umweltauswirkungen nachgewiesen, dass Beeinträchtigungen des Siedlungsbereiches, v.a. von Gaisweiler, durch die zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen, infolge des erweiterten Abbaus in nördliche Richtung (bis unmittelbar an die L 194) ausgeschlossen sind.

Vielmehr sind im Zusammenhang mit dem aufzubauenden Bahndamm, der als Sicht- und Lärmschutzwall entlang der nördlichen Plangebietsgrenze fungiert, positive Effekte zu erwarten, so dass keine fachlichen Aspekte gegen eine entsprechende Reduzierung des Ausschlussgebietes, zugunsten einer Erweiterung des Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Nr. 437-121) in nördlicher Richtung, sprechen.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BÜRO BUCHHOLZ (2006): Kiesabbau Scheußenloch - Schalltechnische Untersuchung und Untersuchung der Staubbelastung für das Kiesabbaugebiet „Scheussenloch“. - Heiligenberg.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN - WÜRTTEMBERG (1994): Vorläufige Geologische Karte von Baden – Württemberg, Blatt 8021 Pfullendorf. – Landesvermessungsamt Stuttgart.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Hydrogeologisches Abschlußgutachten zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Litzelbach. - Freiburg.
- HYDRO-DATA (2006): Hydrogeologische Untersuchungen zum geplanten Kiesnassabbau der Firma Kies- und Schotterwerk Müller GmbH & Co. KG Ostrach im Gewann „Scheußenloch“ bei Pfullendorf – Grundwassermodell 2006. Radolfzell.
- INSTITUT FRESENIUS (2006): Bahntrasse Erweiterung KW Pfullendorf, Probennahme und Umweltanalytik.- Radolfzell.
- INSTITUT FRESENIUS (2007): Bahntrasse Erweiterung KW Pfullendorf, Folgeuntersuchungen.- Radolfzell.
- PLANSTATT SENNER (2007): Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept zwischen Pfullendorf und Aach-Linz.- Überlingen.
- REGIONALVERBAND BODENSEE - OBERSCHWABEN (1996): Regionalplan Bodensee-Oberschwaben.- Ravensburg.
- REGIONALVERBAND BODENSEE - OBERSCHWABEN (2003): Regionalplan Bodensee-Oberschwaben – 3 Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003.- Ravensburg.
- SEECONCEPT (in prep.): Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für die Erweiterung der Kiesabbaufläche bei Pfullendorf im Gewann „Scheußenloch“. Uhldingen.
- SEECONCEPT (2007 a): Untersuchung der Schutzgüter für die geplante Erweiterung der Kiesabbaufläche Pfullendorf im Gewann „Scheußenloch“.- Uhldingen.
- SEECONCEPT (2007 b): Machbarkeitsstudie zur möglichen Verlegung des Bahndammes im Zuge der geplanten Erweiterung der Kiesabbaufläche Pfullendorf im Gewann „Scheußenloch“.- Uhldingen.
- STADT PFULLENDORF (2003): Flächennutzungsplan Stadt Pfullendorf.
- VERWALTUNGSVERBAND PFULLENDORF (2003): Landschaftsplan Verwaltungsverband Pfullendorf – Wald . Herdwangen – Illmensee.